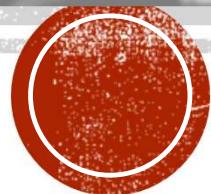


# **RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DEN GEWALTSCHUTZ VON FRAUEN**

**von der Prävention zur Intervention**



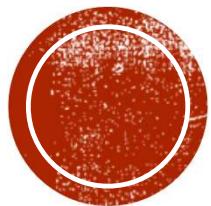
**Mag.a iur. Didem Wenger, LL.M.**



# INHALT

- Annäherungs- Betretungs- und Waffenverbot
- Antrag auf einstweillige Verfügung gemäß § 382c EO
  - Verfahrensablauf
  - Beschlussfassung
- Anlaufstellen für Opferschutz
- Aktuarische Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt (“High Risk Fälle”)
- Feminizid / EU weite best practices zum Gewaltschutz





# **ANNÄHERUNGS-, BETRETUNGS- UND WAFFENVERBOT**





- § 38a Sicherheitspolizeigesetz
- Voraussetzung für den Ausspruch:
  - Annahme der Begehung eines gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit
- Ausspruch durch Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes
  - (potenzieller) Gefährder / (potentielle) Gefährderin
  - Abnahmeberechtigung der Schlüssel zur Wohnung
- Umkreis von 100 m, zwei Wochen
- Seit 1.Jänner 2022 - vorläufiges Waffenverbot für die Gefährderin/den Gefährder unabhängig davon, ob sie/er Waffen oder waffenrechtliche Urkunden besitzt
  - Zuständigkeitsbereich der BH/Bgm der Statutarstädte
  - Aufhebungsantrag
- Binnen 5 T - Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) kontaktieren und binnen 14 T beraten lassen



## Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt

**§ 38a.** (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen;
2. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 abzunehmen und ihn zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu durchsuchen; § 40 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß;
3. dem Gefährder Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen;
4. den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 zu informieren;
5. vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der Exekutionsordnung (EO), RGBI. Nr. 79/1896, zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen;
6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, den Gefährdeten über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO und geeignete Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) zu informieren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet,

1. sofern der Gefährdete minderjährig ist und es im Einzelfall erforderlich erscheint, jene Menschen, in deren Obhut er sich regelmäßig befindet, sowie
2. sofern ein Minderjähriger in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt, unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger

über die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zu informieren.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, den Gefährder bei Verstoß gegen das Betretungs- und Annäherungsverbot wegzuweisen. Die Einhaltung eines Betretungsverbots ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren.

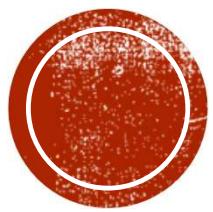
(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991, gilt.

(9) Die Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Notwendigkeit auf begründeten Antrag des Gefährdeten mit Bescheid örtliche oder zeitliche Ausnahmen von dem Betretungs- und Annäherungsverbot festzulegen, sofern schutzwürdige Interessen des Gefährdeten dem nicht entgegenstehen; zu diesem Zweck ist dem Gefährdeten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ausnahmen für die Wohnung, die vom Betretungsverbot betroffen ist, sind nicht zulässig. Die Entscheidung der Behörde ist dem Gefährdeten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(10) Das Betretungs- und Annäherungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung oder, wenn die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO informiert wird, mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags endet das Betretungs- und Annäherungsverbot sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des ordentlichen Gerichts Kenntnis erlangt, frühestens jedoch zwei Wochen nach seiner Anordnung.

(11) Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots zur Abholung durch den Gefährder bereit zu halten und diesem auszufolgen. Werden die Schlüssel trotz nachweislicher Information des Gefährdeten über die Abholungsmöglichkeit nicht binnen einer Frist von zwei Wochen abgeholt, können die Schlüssel auch einem sonstigen Verfügungsberechtigten ausgefolgt werden. Sechs Wochen nach Aufhebung oder Beendigung des Betretungsverbots gelten diese als verfallen; § 43 Abs. 2 gilt sinngemäß. Im Falle eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382c EO sind die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel beim ordentlichen Gericht zu erlegen.





# **EINSTWEILLIGE VERFÜGUNG**

**Von Antragstellung bis zur Beschlussfassung**

# 1 - ANTRAGSTELLUNG

## Allgemeiner Schutz vor Gewalt

**§ 382c.** Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten,
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden und
3. zu verbieten, sich dem Antragsteller oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

- Antragsteller(in) / Antragsgegner(in)
- Aufenthaltsverbot, Kontaktverbot und Annäherungsverbot
- ggfs. Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe
- Verhalten des Antragsgegners mit Beweismittel schildern
- Sprüche formulieren
- ggfs. Antrag auf Beiziehung eines Dolmetsch



# 1 - ANTRAGSTELLUNG

## **Schutz vor Gewalt in Wohnungen**

**§ 382b.** Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten,

wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.

## **Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre**

**§ 382d.** Der Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre kann insbesondere durch folgende Mittel gesichert werden:

1. Verbot persönlicher Kontaktaufnahme sowie Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei,
2. Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
3. Verbot des Aufenthalts an bestimmt zu bezeichnenden Orten,
4. Verbot der Weitergabe und Verbreitung von personenbezogenen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei,
5. Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten zu bestellen,
6. Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen,
7. Verbot, insbesondere im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder Verletzungen der Ehre oder Privatsphäre der gefährdeten Partei ohne ihre Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar zu machen oder zu halten,
8. Verbot, sich der gefährdeten Partei oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern.

# 1 – SPRÜCHE FORMULIEREN

1. Dem Antragsgegner wird verboten, sich an bestimmten Orten, innerhalb eines Umkreises aufzuhalten.
  - Genaue Ortsbezeichnung
  - Umkreis festlegen (100m)
2. Dem Antragsgegner wird aufgetragen, das Zusammentreffen sowie Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin zu vermeiden.
  - Kontaktaufnahme durch Dritte erwähnen!!!
3. Dem Antragsgegner wird verboten, sich der Antragstellerin im Umkreis von 100 Meter anzunähern.
4. Dauer der eV
5. ggf. gesonderte Einvernahme
6. Kostenersatz (bei Dolmetsch, Minderjährigen und Personen mit Erwachsenenvertretung)



## 2 – VERHANDLUNG VOR DEM BG (§ 382C EO)

- Sachliche und örtliche Zuständigkeit - §§ 3, 5c und 44 EO
  - Bezirksgericht
- Anhörung durch Einzelrichter(in) – mündliche Verhandlung
  - Beweisaufnahme
  - Protokollierung
  - ggf. weitere Anträge zB zeugenschaftliche Einvernahme
  - Heimlich aufgenommene Telefonate unbedingt transkribieren, nie ohne vorherige Aufforderung durch das Gericht vorbringen (Datenschutz!)
- Beschlussfassung durch Einzelrichter(in)

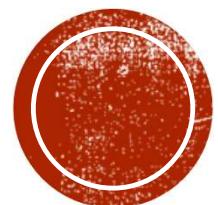


## 2 – VERHANDLUNG VOR DEM BG (§ 382C EO)

### ➤ Dauer - § 382e EO

- **Abs. 1** - eV zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen- längstens für **sechs Monate**
- **Abs. 2** - eV zum **allgemeinen Schutz vor Gewalt** oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre – längstens für **ein Jahr; bei Verstoß ein weiteres Jahr**
- **Abs. 3** – Das Gericht kann zusätzlich die Dauer der einstweiligen Verfügung mit dem rechtskräftigen Abschluss des anhängigen oder eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache festsetzen.
- **Abs. 4** - Hauptsache bei § 382c EO:
  - Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung.





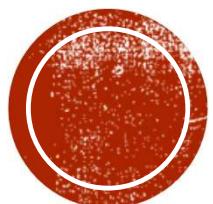
# ANLAUFSTELLEN IN 0Ö



# ANLAUFSTELLEN IN OÖ

- Gewaltschutzzentrum OÖ
- Autonomes Frauenzentrum OÖ
- Kinderschutzzentren in OÖ
- Frauenberatungsstellen in OÖ - <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/31907.htm>
- StOP – Stadtteile ohne Partnergewalt
- Frauenhäuser in OÖ
- HOSI Linz
- Weißer Ring





# **HIGH RISK FÄLLE**



# HIGH RISK FÄLLE

- Hochrisikofälle sind Situationen, in denen neben der Gewalt auch eine **ernste Bedrohung für Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung** besteht.
- Solche Fälle werden durch objektive Hinweise wie frühere Gewalttaten, Drogenmissbrauch, eine hohe Angst der Betroffenen oder das Vorhandensein gemeinsamer Kinder erkannt und erfordern ein behördenübergreifendes Vorgehen.
- Fallkonferenzen mit Einbeziehung des GWZ, Polizei, Arbeitsstelle, usw., um die betroffene Person adäquat schützen zu können.



# FEMINIZIDE / EU-WEITE BEST PRACTICES ZUM GEWALTSCHUTZ

- Feminizid: Die staatliche Verantwortung für fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung der Femizide.
- Jede dritte Frau hat bereits physische oder sexuelle Gewalt erfahren, die meist von Intimpartnern verübt wurde.
- **45 % – 55 %** der Frauen in der EU sind seit ihrem 15. Geburtstag mindestens einmal sexuell belästigt worden.
- 13 Femizide in Ö (2025)
- best practices:
  - Ja-Prinzip
  - Elektronische Fußfessel zur Durchsetzung von Annäherungsverboten
  - Femizid als eigenständiger Straftat
  - bundesweite Errichtung der Gewaltambulanzen
  - Höhere Strafen für Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen
  - Einholung von Auskünften aus dem Waffenregister zur verbesserten Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen



# DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

email: [didem.wenger@gmail.com](mailto:didem.wenger@gmail.com)



didemwenger



Didem Wenger

